

Eckpunkte zum menschenrechtlichen Schutz von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität

Der Paritätische steht für das Recht eines jeden Menschen auf gleiche Chancen zur Verwirklichung seines Lebens in Würde und die Entfaltung seiner Persönlichkeit – und zwar unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft, Alter, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität, materieller Situation, Behinderung, Beeinträchtigung, Pflegebedürftigkeit oder Krankheit. Unser Verband wird getragen von der Idee der Parität, das heißt der Gleichwertigkeit aller in ihrem Ansehen und ihren Möglichkeiten. Auch die Freiheit und der Schutz der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität sind hierfür essenziell. Sie sind für den Paritätischen Menschenrechte, deren Durchsetzung ein entscheidender Gradmesser für eine demokratische, offene, vielfältige Gesellschaft ist, in der alle Menschen gleichberechtigt teilhaben und selbstbestimmt leben können.

Als Norm sind Heterosexualität und Zweigeschlechtlichkeit in der deutschen Rechtsordnung wie auch der Gesellschaft nach wie vor tief verankert. Gewalt und Hasskriminalität gegenüber Menschen, die diesen Normen nicht entsprechen, haben in den letzten Jahren zugenommen.¹ Menschen werden verbal und physisch angegriffen, die Angst vor LSBTI*-feindlicher Hasskriminalität gehört für viele zum Alltag. Für den Paritätischen sind Angriffe auf Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen Angriffe auf unsere Demokratie und offene Gesellschaft, denn die Würde des Menschen ist für uns unantastbar und nicht verhandelbar.

Es ist aus Paritätischer Sicht daher erforderlich, dass die Politik sich verantwortlich zeigt und den menschenrechtlichen Schutz von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität auch durch entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen sicherstellt. Der Paritätische hat deshalb folgende Eckpunkte zum menschenrechtlichen Schutz von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität verfasst und fordert:

- Anerkennung der geschlechtlichen Identität als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde

Geschlechtliche Selbstbestimmung ist Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das die freie Entfaltung der Persönlichkeit umfasst. Hierfür ist maßgeblich, dass eine Person in ihrer geschlechtlichen Identität ernstgenommen und respektiert wird. Nach Paritätischem Verständnis wird die geschlechtliche Identität durch biologische, soziale und psychische Faktoren beeinflusst. Für die Definition,

¹ Laut dem Innenministerium wurden 2020 insgesamt 782 Straftaten von Hasskriminalität gegen Lesben, Schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI) registriert, darunter 154 Gewalttaten. Das ist ein Anstieg von 36 % gegenüber 2019. Quelle: LSVD, <https://www.lsvd.de/de/ct/4557> (abgerufen am 25. Februar 2021).

welches Geschlecht eine Person hat, kann daher der Verweis auf körperliche Geschlechtsmerkmale allein nicht ausreichend sein. Die soziale Dimension und psychische Dimension von Geschlecht sind ebenso zu berücksichtigen. Sowohl die soziale Dimension, die geschlechtsspezifische Rollen, Normen und Erwartungen umfasst, als auch psychische wie biologische Aspekte sind vielfältiger, als es die Norm der Zweigeschlechtlichkeit impliziert. Im komplexen Zusammenspiel dieser unterschiedlichen Faktoren ergeben sich zahlreiche Kombinationen, sodass es nicht nur zwei Geschlechter, sondern eine große Bandbreite an geschlechtlichen Identitäten gibt. Diese Vielfalt gilt es zu respektieren, und das Menschenrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung auch für all jene, die sich außerhalb der vorherrschenden Geschlechternormen verorten, ist zu achten.

Transgeschlechtlichkeit wird auch nach den neuen Standards der WHO² nicht mehr als psychische Krankheit eingeordnet, psychologische Gutachten zur Bestimmung der geschlechtlichen Identität sind abzulehnen.

- Ergänzungen im Strafgesetzbuch: § 46 Abs. 2 StGB (Strafzumessung / Hasskriminalität) und § 130 StGB (Volksverhetzung) müssen entsprechend ergänzt werden.

Anfeindungen aufgrund der tatsächlichen oder angenommenen sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität müssen in den 2015 in das Strafgesetzbuch eingeführten und 2020 erweiterten Bestimmungen zur Hasskriminalität ausdrücklich benannt werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Motive in der Praxis der polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungen und damit auch bei der Strafzumessung wenig Beachtung finden, solange homophobe und transfeindliche Hasskriminalität nicht ausdrücklich im Gesetz benannt ist.

- einen nationalen Aktionsplan sowie eine Expert*innenkommission durch die Bundesregierung

Von der Politik müssen Maßnahmen der Prävention, Erfassung und Strafverfolgung derartiger Angriffe auf den Weg gebracht werden. Es ist wichtig, dass alle staatlichen Ebenen zusammenarbeiten: Bund, Länder und Kommunen. Erforderlich ist zudem die Einsetzung einer unabhängigen Expert*innen-Kommission durch die Bundesregierung, die eine systematische Bestandsaufnahme aller Erscheinungsformen von derartigen Anfeindungen und damit verbundener Hasskriminalität erarbeitet und der Bundesregierung sowie dem Bundestag einen Lagebericht mit Handlungsempfehlungen vorlegt. Die Bundesregierung muss sich darüber hinaus im Rahmen der Ständigen Konferenz der Innenminister*innen und Innensenator*innen der Länder dafür einsetzen, dass in allen Bundesländern mutmaßliche homophobe oder transfeindliche Hintergründe von Straftaten ausdrücklich in den Polizeiberichten genannt werden. Diese Maßnahmen gegen Hasskriminalität sollten in einen nationalen Aktionsplan gegen Homophobie und Transfeindlichkeit einfließen. Ein wirksamer nationaler Aktionsplan verlangt klare zeitlich definierte Zielvereinbarungen, belastbare Selbstverpflichtungen der zuständigen staatlichen Stellen und angemessene Haushaltsmittel.

² Quelle: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, <https://www.dimdi.de/dynamic/de/klassifikationen/icd/icd-11/> (abgerufen am 24. März 2021).

- einen Rechtsanspruch auf Beratung zu sexueller Orientierung und geschlechtlicher Vielfalt

Der Paritätische setzt sich für einen gesetzlichen Beratungsanspruch zu sexueller Orientierung und geschlechtlicher Vielfalt, eine Ausweitung von affirmativen Beratungsstrukturen und deren finanzielle Absicherung ein. Diese Maßnahmen sind notwendig, um Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Eltern auf eigenen Wunsch hin psychosozial zu begleiten und in wichtigen Lebensfragen und Entwicklungsphasen professionell beraten zu können.

- die Abschaffung des sogenannten Transsexuellengesetzes und die Einführung eines selbstbestimmten Geschlechtseintrags

Das sogenannte Transsexuellengesetz (TSG) ist veraltet. Seit 1981 bietet es den rechtlichen Rahmen, mit dem transgeschlechtliche Personen ihren Namen und Personenstand ändern können. Seit Jahrzehnten steht es massiv in der Kritik. In mittlerweile sechs Entscheidungen vor dem Bundesverfassungsgericht wurde das Gesetz als nicht verfassungskonform eingestuft und sukzessive außer Kraft gesetzt. Auch wenn Normen wie der Sterilisations- oder Scheidungszwang nicht mehr angewendet werden, stehen sie dennoch weiterhin im Gesetzestext. Was heute noch vom TSG übrig ist, ist die Pflicht zwei psychologische Gutachten einzureichen, die die eigene Geschlechtsidentität bestätigen sollen. Dabei werden transgeschlechtliche Personen oft zu intimsten persönlichen Themen wie frühkindlichen Erlebnissen, sexuellen Präferenzen und Partner*innen befragt. Die Intimsphäre wird dadurch vielfach verletzt, was Fragen zur Achtung der Menschenwürde aufwirft. Daher ist das Gesetz aus Sicht des Paritätischen abzuschaffen. In den vergangenen Jahren haben Argentinien, Malta, Luxemburg, Belgien, Dänemark, Irland, Portugal, Island, Norwegen und zuletzt auch die Schweiz progressive Gesetze verabschiedet, die transgeschlechtliche Personen in ihrer Selbstbestimmung anerkennen und respektieren. Auch in Deutschland muss es möglich sein, in Zukunft durch Selbsterklärung gegenüber dem Standesamt den Namen und Geschlechtseintrag zu ändern. Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr sollen – unabhängig von der Zustimmung der Eltern – darüber entscheiden können, ob ein Geschlechtseintrag für sie passt oder nicht. In jüngerem Alter soll eine Entscheidung mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen möglich sein. Eine Veränderung des Namens und Personenstands ist nicht mit medizinischen Interventionen³ verknüpft. Die selbstbestimmte Änderung eines Geschlechtseintrags benötigt keine medizinische Diagnose, d. h. sie ist unabhängig von medizinischen Maßnahmen oder Eingriffen. Die UN-Kinderrechtskonvention⁴ begründet die Möglichkeit den Geschlechtseintrag und den Namen auch im Kindes- und Jugendalter zu ändern.

- die Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung für alle trans-, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen: Es braucht Regelungen für einen selbstbestimmten Geschlechtseintrag für alle Menschen, die sich außerhalb der Zweigeschlechternorm und/oder als intergeschlechtlich identifizieren.

³ Damit gemeint sind z. B. Behandlungen mit GnRH-Analoga, Hormontherapien, Epilation, chirurgische Eingriffe.

⁴ Art. 2 (Diskriminierungsverbot), Art. 3 (Wohl des Kindes), Art. 5 (Elternrecht), Art. 8 (Identität) und Art. 12 (Berücksichtigung des Kinderwillens) UN-KRK.

Deutschland führte 2018 nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts den Geschlechtseintrag „divers“ ein und etablierte mit dem § 45b PStG eine entsprechende Regelung. In diesem Zusammenhang wurde auch die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag zu streichen, für erwachsene Personen erstmals gesetzlich verankert. Intergeschlechtliche Personen können seither von dieser Regelung Gebrauch machen, wenn ein Attest vorgelegt wird, das eine „Variante der Geschlechtsentwicklung“ bestätigt. Diese Hürde, die eine Pathologisierung von intergeschlechtlichen Personen fortführt, wurde von Anfang an kritisiert. Ob transgeschlechtliche oder nicht-binäre Personen, die nicht-intergeschlechtlich sind, dieses Verfahren ebenfalls nutzen können, ist nach wie vor strittig. Vielfach wird diese Frage in der Praxis jedoch verneint. Und das, obwohl eine juristische Expertise⁵ im Auftrag des Bundesfamilienministeriums herausarbeitete, dass dieses Verfahren für alle trans-, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen zugänglich sein sollte. Die Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen diesen Personengruppen in den Zugangsvoraussetzungen sei nicht gegeben, so das Gutachten. Daher sollten die Regelungen für die Änderung des Geschlechtseintrags vereinheitlicht werden, sodass alle trans- und intergeschlechtlichen bzw. nicht-binären Personen allein durch Selbsterklärung gegenüber dem Standesamt eine Änderung erreichen können.

- eine Beratung von trans- und intergeschlechtlichen Kindern bzw. Jugendlichen als Voraussetzung für medizinische Interventionen.

Trans- und intergeschlechtliche Menschen haben unterschiedliche Versorgungsbedürfnisse. Das gilt für Kinder und Jugendliche beider Personengruppen ganz besonders. Sie haben unterschiedliche Bedürfnisse und müssen zu ihren Versorgungsfragen gut aufgeklärt und beraten werden. Eine Beratung von trans- und intergeschlechtlichen Kindern bzw. Jugendlichen muss Voraussetzung für medizinische Interventionen sein. Es ist dabei unbedingt notwendig, dass die Beratungsangebote qualifiziert, unabhängig und qualitätsgesichert durchgeführt werden und ebenfalls für Angehörige zur Verfügung stehen. Denn es handelt sich dabei um Eingriffe, die wohlbedacht sein müssen und umfassender Beratung und Begleitung bedürfen. Jugendliche müssen sich der Tragweite ihrer Entscheidung bewusst sein. Um die Beratung qualifiziert, unabhängig und qualitätsgesichert durchzuführen, empfiehlt sich die Bildung von unabhängigen Community-basierten Beratungsteams für betroffene Menschen, bestehend aus Mediziner*innen, Psycholog*innen und betroffenen Menschen ("Peer Support"), die betroffene Kinder und Jugendliche und deren Angehörige kontinuierlich und über einen längeren Zeitraum unterstützen. Auch der Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung durch das Jugendamt muss erweitert werden. Hierdurch sollen Kinder und Jugendliche Anspruch auf Beratung auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten haben, wenn die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten den Beratungszweck vereiteln würde. Bislang ist das nur zulässig, wenn darüber hinaus eine Not- und Konfliktlage vorliegt. Die Ermöglichung der Beratung von Kindern und Jugendlichen ohne Information der Personensorgeberechtigten stärkt die Rechte der trans- bzw. intergeschlechtlichen Kinder und Jugendlichen.

⁵ Anna-Katharina Mangold, Maya Markwald, Cara Röhner: „Rechtsgutachten zum Verständnis von Varianten der Geschlechtsentwicklung in § 45b Personenstandsgesetz“ vom 2. Dezember 2019 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Quelle: <https://eufbox.uni-flensburg.de/index.php/s/VWwkHJkHaEaHpkQk#pdfviewer> (abgerufen am 24. März 2021).

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Würde aller Menschen Kompass für die Haltung des Paritätischen ist. Dem menschenrechtlichen Schutz von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität fühlt sich der Paritätische verpflichtet und achtet diesen als Handlungsmaxime für seine Organisation.